

Satzung des RCDS-TUM e.V.

Vom 13. Januar 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten an der TU München“, kurz RCDS-TUM.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
- (3) Der RCDS-TUM hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in München.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat die Absicht, an der politischen und fachlichen Bildung der Studenten auf überparteilicher und überkonfessioneller Ebene mitzuwirken und den freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Gedanken durch Wort und Schrift zu vertreten.
- (2) Der Verein bezweckt die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Förderung der Studenten der Technischen Universität München, vor allem, indem er Dienstleistungen zur Förderung dieser Belange der Studenten anbietet.
- (3) Der RCDS-TUM ist gewillt, an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in diesem Sinne und auf der Grundlage der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten Grundrechte mitzuarbeiten und sich insbesondere für eine wirksame, verantwortete Möglichkeit der Vertretung studentischer Interessen einzusetzen. Er beteiligt sich daher an der studentischen Selbstverwaltung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Verwendung der Vereinsmittel für Aktivitäten nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung. Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern und alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden rückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zur Erfüllung dieser, unter §2 Absatz 3 genannten Aufgaben wird der RCDS-TUM e.V. daher:

1. Seminare, Vorträge und Tagungen organisieren
2. die internationale Verständigung fördern, vor allem durch Einladung ausländischer Gruppen und Durchführung von Bildungs- und Begegnungsreisen ins Ausland
3. Publikationen zur politischen, fachlichen und intellektuellen Bildung herausgeben sowie für seine Mitglieder Informationen beschaffen und weitergeben
4. Serviceangebote für Studenten der Technischen Universität München organisieren
5. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen des öffentlichen Lebens pflegen
6. sich an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbst- und Mitverwaltung an der Technischen Universität München beteiligen.

§ 3 Bundes- und Landesverband (Verband)

(1) Der RCDS-TUM e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes des RCDS. Dieser ist als Vereinsverband der Zusammenschluss der RCDS-Gruppen. Einzelne Mitglieder des RCDS-TUM e.V. können keine Mitglieder des Bundesverbandes werden.

(2) Der RCDS-TUM e.V. ist Mitglied des RCDS in Bayern e.V. Dieser ist als Vereinsverband der Zusammenschluss der RCDS-Gruppen im Gebiet des Freistaates Bayern.

(3) Den RCDS-TUM e.V. als Mitglied des Bundes- und Landesverbandes des RCDS vertritt nach den Grundsätzen des Stellvertretungsrechts der von der

Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende des RCDS-TUM e.V.

(4) Der RCDS-TUM e.V. erkennt alle Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesverbandes als für ihn verbindlich an und informiert seine Mitglieder über diese.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des RCDS-TUM e.V. kann jeder ordentlich an der Technischen Universität München immatrikulierte Student sein.

(2) Ordentliches Mitglied kann durch einfache, formlose Erklärung gegenüber dem Gruppenvorstand auch ein ehemaliges ordentliches Mitglied einer anderen RCDS-Gruppe werden, der die Hochschule gewechselt hat und nun an der Technische Universität München studiert.

(3) Jedes Mitglied erkennt diese Satzung, alle anderen Rechtsvorschriften des RCDS-TUM e.V. sowie die Rechtsvorschriften des RCDS in Bayern e.V. und die des RCDS Bundesverband an. Des Weiteren muss er sich mit den Grundsätzen des RCDS identifizieren können und darf nicht öffentlich Stellung gegen diese beziehen.

(4) Der Mitgliedschaftsantrag muss Angaben darüber enthalten, ob der Antragsteller Mitglied einer politischen Partei, einer politischen Jugendorganisation oder einer politischen Hochschulgruppe ist. Mitglieder anderer politischer Hochschulgruppen können kein Mitglied des RCDS-TUM e.V. werden, selbst dann, wenn sie dieser anderen Hochschulgruppe an einer anderen Hochschule angehören.

(5) Der Bewerber bekennt sich zur freiheitlich, demokratischen Grundordnung.

(6) Über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Gegen Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft kann der Bewerber innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde beim zuständigen Landesschiedsgericht einlegen.

(7) Eine Woche vor der teilweisen oder vollständigen Neuwahl des Vorstandes werden keine Mitglieder aufgenommen. Die Aufnahme ist frühestens am Tag nach der Vorstandswahl möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Er hat aktives und passives Wahlrecht und kann an den Wahlen zu den Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung antreten. Über die Aufstellung der Listen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann jederzeit vom Vorstand verpflichtet werden, innerhalb von zwei Wochen durch eine Immatrikulationsbescheinigung seinen Status als ordentlich immatrikulierter Student an der Technischen Universität München nachzuweisen.

§ 6 Altmitglieder, Fördermitglieder

(1) Die Altmitgliedschaft entsteht bei Exmatrikulation und Hochschulwechsel.

(2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied des RCDS-TUM e.V. werden, solange dieser keinen eigenen Förderverein unterhält. Fördernde Mitglieder anerkennen die Programme und Grundsätze des RCDS und fördern mittels eines Fördermitgliedsbeitrages die Arbeit des RCDS-TUM e.V.

(3) Alt- und Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht. Sie haben auch kein Wahlrecht, jedoch Rederecht.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger Ansprüche des Vereins

1. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (insbesondere Hochschulwechsel), ohne dass dieser Wegfall einer gesonderten Feststellung bedarf
2. durch jederzeit dem Vorstand erklärbaren Austritt
3. durch Tod
4. durch Streichung von der Mitgliederliste
5. durch Übertritt in Altmitgliedschaft

(2) Der Ausschluss bestimmt sich nach den Vorschriften des § 11 dieser Satzung.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der geschäftsführende Vorstand verhängen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach der Vorschriften des BGB in Verzug ist und bereits zweimal angemahnt worden ist. Die zweite Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste androhen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des RCDS-TUM e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RCDS-TUM e.V.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des RCDS-TUM e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
3. Festsetzung der Richtlinien für die Arbeit des RCDS-TUM e.V.
4. Wahl der Listen für die Hochschulwahlen
5. Wahl von Protokollführern, Tagungsleitern, Stimmzählern und allen sonstigen Ämtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung erforderlich sind
6. Wahl der Landesdelegierten für die Landesdelegiertenversammlung des RCDS in Bayern e.V. nach den Maßgaben der Landessatzung.
7. Wahl der zwei Rechnungsprüfer und der zwei Ersatzrechnungsprüfer
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Änderungen der Satzung

10. Auflösung des Vereins

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr außerhalb der vorlesungsfreien Zeit einzuberufen. Der Vorstand muss dies tun, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, evt. der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand geleitet. Im Falle der Neuwahl des Vorstands ist ein Tagungspräsidium zu wählen.

(3) Die Einladung hat mindestens sieben Werktage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Ladung kann elektronisch erfolgen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Anstehende Personalentscheidungen müssen auf der der Ladung beigefügten Tagesordnung aufgeführt sein. Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Ladung im Wortlaut beigefügt sein. Bei möglichem Erscheinen von weniger als 5 ordentlichen Mitgliedern, kann direkt in die Einladung ein Ersatztermin aufgenommen werden, bei dem die Versammlung bei Anwesenheit von weniger als 5 Mitgliedern beschlussfähig ist.

(4) Bei weniger als 5 ordentlichen Mitgliedern ist die Versammlung ab dem Ersatztermin beschlussfähig.

(5) Rede-, antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht eingeräumt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Im Falle der Nichtanwesenheit eines zu wählenden Mitglieds ist seine schriftliche Einverständniserklärung nötig.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge und die Feststellung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag müssen die Abstimmungen geheim erfolgen.

(7) Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim, Wahlen zu anderen Ämtern müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird. Falls ein Kandidat die absolute Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen nicht erreicht, genügt ab einem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Wahlperiode für alle Ämter bemisst sich nach der Wahlperiode des Vorstandes. Im Übrigen gilt der § 10 Abs.4 dieser Satzung analog für alle Wahlämter.

(8) Für Satzungsänderungen gilt §9 Absatz 3. Die Satzungsänderung ist gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen. Diese Vorkehrungen gelten auch dann, wenn der Vereinszweck geändert wird.

(9) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll, welches vom Protokollführer, vom Tagungspräsidenten und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und bis zu sieben Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand ist nach außen vertretungsberechtigt. Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsbefugt, Zugriff auf Vereinsgelder haben nur die/der Vorsitzende und der Finanzvorstand im Wege der Einzelvertretung (keine Gesamtvertretung).

(2) Der Vorstand kann nach § 30 BGB zusätzlich einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser übernimmt laufende Aufgaben des Vereins zur Entlastung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter und führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand an. Die Berufung/Abberufung erfolgt mittels einfacher Mehrheit im Vorstand. Vorschlagsrecht liegt beim Vorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. der/dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden
5. dem Finanzvorstand

(4) Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes nimmt Arbeit wahr. Der Vorsitzende und der Finanzvorstand haben ein unabänderliches Ressort. Die Ressorts der Beisitzer und das der stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Vorstand nach Bedarf beschlossen.

(5) Vorstandswahlen finden in der Regel auf der Jahreshauptversammlung statt, die

einmal im Jahr während der Vorlesungszeit in der zweiten Hälfte des Wintersemesters abzuhalten ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils ein Jahr, bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Mitglied mit der Betreuung der Amtsgeschäfte.

(6) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen in der Reihenfolge 1-4. Die Wahl der Beisitzer erfolgt anschliessend.

(7) Vorstandsmitglieder können auf Antrag insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Verfehlungen mit einer 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung form- und fristgerecht unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen worden ist. Einen Antrag auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern - Führt die Mitgliederliste des RCDS-TUM weniger als 5 ordentliche Mitglieder, so erfordert dies den Antrag von allen ordentlichen Mitgliedern. - auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Falle ist innerhalb der nächsten Woche unter Einhaltung der Ladungsfrist eine Versammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen stattzufinden hat.

(8) Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung kann auch fernmündlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB anwesend sein müssen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht zu erreichen, so können Entscheidungen von erheblicher Dringlichkeit nur von zwei Mitgliedern des Vorstands im engeren Sinn getroffen werden.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vergütungen werden nicht gezahlt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder erhalten jedoch eine Erstattung ihrer Auslagen. Auf Antrag kann der Finanzvorstand Erstattungen eines jeden Mitglieds vornehmen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Finanzvorstand. Über nicht gewährte Erstattungen beschließt der geschäftsführende Vorstand, allerdings nur bis zu einer Höhe der Ausgaben, deren Summe im laufenden Geschäftsjahr die Summe der Einnahmen des letzten abgelaufenen

Geschäftsjahrs nicht übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Auslagen, sofern diese nicht genehmigt worden sind.

(10) Der Vorsitzende ist Bundesdelegierter des RCDS-TUM e.V. zur Bundesdelegiertenversammlung des RCDS Bundesverbandes. Im Falle der Verhinderung ist der stellvertretende Vorsitzende, evt. der zweite stellvertretende Vorsitzende und dann der Finanzvorstand Bundesdelegierter in dieser Reihenfolge. Sollte keiner der vier Genannten das Mandat zur Bundesdelegiertenversammlung wahrnehmen können, so ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzdelegierter in schriftlich niedergelegter Beschlussfassung zu bestimmen. Die Beschlussfassung muss von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bewirkt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Nach Möglichkeit ist einer der Beisitzer zu bestimmen. Ist auch der benannte Ersatzdelegierte verhindert oder wurde keiner benannt, so sind alle weiteren Mitglieder des RCDS-TUM e.V. Ersatzdelegierte in alphabetischer Reihenfolge.

(11) Der Vorsitzende ist Landesdelegierter des RCDS-TUM e.V. zur Landesdelegiertenversammlung des RCDS in Bayern e.V. Die übrigen Delegierten, deren insgesamte Zahl sich nach der Satzung des RCDS in Bayern e.V. bestimmt, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Verhinderung der Delegierten und der Ersatzdelegierten sowie bei nicht erfolgter Wahl der Delegierten sind alle weiteren Mitglieder des RCDS-TUM e.V. Ersatzdelegierte in alphabetischer Reihenfolge.

§ 11 Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Die Strafgewalt gegen Mitglieder des RCDS-TUM e.V. bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten steht ausschliesslich der Gruppe zu. Als vereins- oder verbandsschädigendes Verhalten gilt insbesondere, wenn das Mitglied

1. die Satzung des RCDS-TUM e.V., die Landes- oder Bundessatzung missachtet
2. einer anderen hochschulpolitischen Gruppierung an der Technischen Universität München oder anderswo angehört
3. einer anderen RCDS-Gruppe angehört, als der an der Technischen Universität München

4. einer politischen oder sonstigen Organisation angehört, deren Ziele oder Grundsätze mit denen des RCDS unvereinbar sind
5. als Kandidat des RCDS in ein Vertretungsorgan gewählt ist und der Fraktion des RCDS nicht beitrifft, aus ihr ausscheidet oder dort die Politik des RCDS nicht vertritt
6. in Versammlungen oder Publikationen politischer Gegner im Namen des RCDS oder in eigenem Namen gegen die erklärte Politik des RCDS oder gegen den RCDS insgesamt Stellung bezieht
7. als Mitglied des RCDS-TUM e.V. gegen den erklärten Willen des RCDS-TUM e.V. auf einer anderen Liste zu Hochschulwahlen antritt, als auf der des RCDS
8. vertrauliche Daten oder Vorgänge veröffentlicht oder an unbefugte Dritte weitergibt
9. Vermögen, welches dem Verein oder dem Verband angehört oder das ihm zur Verfügung steht, veruntreut oder unterschlägt.

(2) Gegen Mitglieder, die sich vereins- oder verbandsschädigend verhalten haben, können insbesondere folgende Maßnahmen ergehen:

1. Verlust des passiven Wahlrechts auf Gruppenebene
2. Verlust des aktiven Wahlrechts und der Stimmberechtigung, beides auf Gruppenebene
3. Verlust der Ämter im Verein
4. Entzug des Rechts der Veranstaltungsteilnahme
5. Ausschluss auf Zeit, längstens für zwei Semester
6. Ausschluss

(3) Über Massnahmen gegen Mitgliedern entscheidet gem. § 9 Abs.1 Nr. 9 dieser Satzung ausschließlich die Mitgliederversammlung des RCDS-TUM e.V. Der Vorstand, der Landes- und Bundesvorstand sowie der Landes- und Bundesverband haben keinerlei Strafgewalt auf die Mitglieder des RCDS-TUM e.V.

(4) Die Massnahmen sind an strenge Anforderungen gebunden. Der diesbezügliche Antrag kann von jedem einzelnen ordentlichen Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher nach Zugang innerhalb einer Woche unter Beachtung der Einladungsfrist von mind. vier Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Der Ausschluss ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der dieser beschlossen werden soll, anzukündigen.

(5) Der Antrag muss 2/3 aller gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

(6) Der Beschuldigte hat das Recht auf rechtliches Gehör. Daher ist ihm die Gelegenheit zu geben, auf der Mitgliederversammlung zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu beziehen.

(7) Gegen die Massnahme kann beim Landesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist vom Ausgeschlossenen einzulegen.

§ 12 Finanzen

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag pro Semester erhoben, welcher zu Beginn des Semesters fällig wird. Über dessen Höhe beschließt der Vorstand. Von den fördernden Mitgliedern wird ein Fördermitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe freiwillig bestimmt wird, mindestens aber den geltenden Satz des Mitgliedsbeitrages erreichen muss. Altmitglieder zahlen den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds.

(2) Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur dann das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, wenn sie beitragschuldenfrei sind. Die Feststellung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Das Rederecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Finanzen des RCDS-TUM e.V. in eigener Verantwortung. Der Finanzvorstand hat ein Vetorecht gegen alle finanziell relevanten Entscheidungen des Vereins, deren Summe im laufenden Geschäftsjahr die Summe der Einnahmen des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs übersteigt.

(4) Der Verein verpflichtet sich zur ordentlichen Buchführung.

(5) Die Rechnungsprüfer haben in der Zeit von sieben Tagen vor der Wahl eines Finanzvorstandes eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

(6) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die sachliche und rechnerische Korrektheit der Belege. Ferner überprüfen sie, dass die Ausgaben satzungsgemäß erfolgt sind.

(7) Über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, in dem Zeit, Ort und Anwesende zu notieren sind. Es ist ein abschließender Kommentar zu verfassen. Die Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung zu unterrichten und auf Nachfrage über die finanzielle Entwicklung ausführlich zu informieren.

(8) Das Nähere regelt die Finanz- und Kassenordnung des RCDS in Bayern e.V. und die des Bundesverbandes in dieser Reihenfolge.

§ 13 Haftung

(1) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sollen dies in allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen und in den Vertragstext aufnehmen zu lassen.

(2) Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der von ihnen geschuldeten Beiträge nach § 12 Abs.1 dieser Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14 Gewinne

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des RCDS-TUM e.V.

(2) Der RCDS-TUM e.V. darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des RCDS-TUM e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 15 Vermögen

Der RCDS-TUM e.V. darf Vermögen bilden. Dieses darf aber nur für die in § 2 aufgeführten Zwecke, laufende Unkosten und ähnliche Kosten, vor allem die Unterbringung und Betreuung von Referenten und anderen Gästen des RCDS-TUM e.V. verwendet werden.

§ 16 Auflösung

(1) Über die Auflösung des RCDS-TUM e.V. kann nur eine ausschließlich mit diesem Beratungsgegenstand fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Nach der Auflösung obliegt den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Abwicklung des Vereinsvermögens in entsprechender Anwendung der §§ 47 ff. BGB.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den RCDS in Bayern e.V., an das RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V. mit Sitz in Erlangen, an die RCDS Bundesvereinigung Freundes- und Fördererkreis e.V. mit Sitz in Erlangen, an die Konrad-Adenauer-Stiftung und an die Hanns-Seidel-Stiftung in dieser Reihenfolge mit der Maßgabe, es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Belange der Studenten zu verwenden.

§ 17 Geltung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des RCDS in Bayern e.V. und die Satzung des Bundesverbandes.

(2) Es gelten die Geschäfts-, Tagungs- und Schiedsordnung des Bundesverbandes des RCDS und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in dieser Reihenfolge. Solange und soweit eigene Rechtsvorschriften des RCDS-TUM e.V. keine Regelungen treffen, gelten die Rechtsvorschriften des RCDS Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der RCDS-TUM e.V. kann sich zu seiner Arbeit zusätzlich eine Finanz- und Kassenordnung, eine Geschäftsordnung, eine Tagungsordnung und eine Schiedsordnung geben. Diese verdrängen die Rechtsvorschriften des RCDS Bundesverbandes.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Soweit diese Satzung gegen höherrangiges Recht verstößt, ist sie unwirksam.

(2) Sollten einzelne Teile dieser Satzung gegen höherrangiges Recht verstoßen, werden

nur diese Teile unwirksam, nicht aber die sonstigen.

(3) Anstelle der unwirksam gewordenen Regelungen tritt die Satzung des RCDS in Bayern e.V., die Satzung des RCDS Bundesverbandes sowie die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechts in dieser Reihenfolge.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister konstitutiv in Kraft. Diese Regelung gilt auch für alle Satzungsänderungen.

(2) Mit der Eintragung der Fassung in das Vereinsregister verliert die vorherige Fassung sowie alle evtl. Änderungsbeschlüsse ihre Gültigkeit.

(3) Sobald die Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit eine Finanz- und Kassenordnung beschließt, so tritt diese an die Stelle aller früheren Finanz- und Kassenordnungen, so weit vorhanden.

(4) Vorher gefasste Beschlüsse zu Geschäftsordnungsfragen verlieren mit Inkrafttreten der Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen am 13.01.2016 in München